

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der IAVF Antriebstechnik GmbH**

Stand: Januar 2020

### **I. Geltung, Liefer- und Leistungsumfang**

1. Lieferungen und Leistungen der IAVF Antriebstechnik GmbH (nachfolgend "IAVF") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen decken.
2. Der Liefer- und Leistungsumfang wird abschließend durch das schriftliche Angebot von IAVF oder die zwischen IAVF und dem Kunden schriftlich getroffenen Vereinbarungen bestimmt. Alle hierin nicht ausdrücklich genannten Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen. Nachträgliche Erweiterungen oder sonstige Veränderungen des Liefer- und Leistungsumfangs sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich, wobei die gleiche Form auch bereits für eine Aufhebung dieses Formerfordernisses selber gilt. Der zuvor genannte Liefer- und Leistungsumfang entspricht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstands und ist als Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen abschließend.

### **II. Frist für Lieferungen und Leistungen**

1. Soweit IAVF dem Kunden Liefer- oder Leistungsfristen angibt, hat IAVF diese Fristen unter Anwendung kaufmännischer und technischer Sorgfalt ermittelt. Gleichwohl sind solche Fristen für IAVF unverbindlich, sofern IAVF nicht diese Fristen selber ausdrücklich als verbindliche Fristen bezeichnet hat. Verbindlich werden Termine und Ausführungsfristen im Übrigen erst dann, wenn sie zwischen IAVF und dem Kunden ausdrücklich und in schriftlicher Form als verbindlicher Termin bzw. verbindliche Ausführungsfrist vereinbart wurden. Sämtliche Verpflichtungen von IAVF stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung des Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass IAVF an der Lieferung oder Leistung ohne Verschulden gehindert ist.
2. Im Falle höherer Gewalt und anderer von IAVF nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen - auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang, wenn IAVF dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist.

### **III. Garantien, Rechte des Kunden bei Mängeln**

1. IAVF gewährleistet, dass die gemäß Ziffer I.2 zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sorgfältig und unter Beachtung des anerkannten Stands der Technik erbracht werden. Garantien für die Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen übernimmt IAVF nicht. Durch IAVF abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Lieferung oder Leistung dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des §§ 434, 633 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch IAVF setzt voraus, dass IAVF ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Kunden

hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Kunden von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.

2. Mängel der von IAVF erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels gegenüber IAVF anzuzeigen. Sie berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.
3. Weisen die Lieferungen oder Leistungen Mängel auf, kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von IAVF durch Beseitigung des Mangels oder Erbringung einer neuen, mangelfreien Leistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt IAVF einen Mangel innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Darüber hinausgehende Rechte des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehalten der nachfolgenden Ziffer IV. unberührt.
4. Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Leistung. Der Rücktritt des Kunden wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und IAVF sich hierauf beruft.

#### **IV. Haftungsbeschränkungen**

1. IAVF haftet dem Kunden im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern IAVF nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat IAVF insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Kunden ist im Falle des Satz 1 jedoch - soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von IAVF vorliegt - auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens sowie zusätzlich durch die Höhe der Nettovergütung des betreffenden Auftrags begrenzt. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden) ist eine Haftung von IAVF - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn IAVF nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat IAVF jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Kunden Rechte aus einer von IAVF übernommenen Garantie zustehen oder IAVF für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet. Eine Änderung der Beweislast zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer IV nicht verbunden.
3. Soweit der Kunde IAVF Motoren, Getriebe oder andere Bauteile zu Testzwecken zur Verfügung stellt, trägt das Risiko von Beschädigungen dieser Bauteile stets alleine der Kunde, soweit diese Beschädigungen aus Anlass der von IAVF zu erbringenden Leistungen entstehen.

#### **V. Geheimhaltung, Immaterialgüterrechte**

1. Der Kunde wird alle IAVF betreffenden Informationen, die ihm im Zusammenhang mit den von IAVF zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zugänglich gemacht werden, vertraulich behandeln. Diese Pflicht endet erst, wenn die geheimhaltungsbedürftige Information allgemein bekannt wird. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die IAVF dem Kunden überlässt und deren Überlassung nicht selber zu den von IAVF zu erbringenden Leistungen gehört, sind pfleglich zu behandeln, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht aufgezeichnet, gespeichert, vervielfältigt oder in irgendeiner Form dokumentiert, genutzt oder verwertet werden.

2. Alle gegenwärtigen und künftigen schutzfähigen Arbeitsergebnisse oder sonstigen Immaterialgüterrechte, die IAVF zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen einsetzt, bleiben im alleinigen Eigentum von IAVF. Soweit es für den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch der von IAVF erbrachten Lieferungen und Leistungen erforderlich ist, räumt IAVF dem Kunden jedoch das unentgeltliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese schutzfähigen Arbeitsergebnisse oder sonstigen Immaterialgüterrechte zu nutzen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen IAVF und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Karlsruhe. IAVF ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selber nicht berührt.